

Ergänzende Bedingungen zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers kann unter Verwendung von Vordrucken beantragt werden.
- 1.2 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 2 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Gemeindewerke Georgensgmünd beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4 Die Gemeindewerke Georgensgmünd sind berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Für die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt.
 - 2.3.1 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, bemisst sich nach der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten. Die Leistungsbereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung in Anlehnung an die DIN 18015-1.
 - 2.3.2 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden errechnet sich aus der Netzanschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und in direkter Zuordnung zur Sicherungsgröße für den Netzanschluss.
 - 2.3.3 Der Baukostenzuschuss für gemischt genutzte Anschlussobjekte ergibt sich aus der Berechnung entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten, Maßgabe DIN 18015-1, und der verbleibenden Netzanschlussleistung bis zur nächst höheren Sicherungsgröße für den Netzanschluss. Die baukostenzuschussfreie Leistungsanforderung der ersten 30 kW wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit entsprechendem Vordruck den Gemeindewerke Georgensgmünd anzuzeigen.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Gemeindewerke Georgensgmünd bzw. deren Beauftragten.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch die Gemeindewerke Georgensgmünd bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nach angefallenem Zeitaufwand.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von den Gemeindewerken Georgensgmünd in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung können die Gemeindewerke von dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

6. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2009 in Kraft.

Gemeindewerke Georgensgmünd
Bahnhofstraße 4
91166 Georgensgmünd
09172/703-0